

**Bericht**

der Landesregierung

Zweiter Bericht der Landesregierung

zur Umsetzung des

Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes

Dezember 2010

Datum des Eingangs: 22.12.2010 / Ausgegeben: 30.12.2010

## **Einleitung: Die Erprobung als Instrument des Bürokratieabbaus in Brandenburg -Berichtsauftrag**

Der Landesgesetzgeber hat mit dem im August 2006 in Kraft getretenen und im Juli 2007 novellierten Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg sowie von landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen (Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz - Bbg-StEG) den gesetzlichen Rahmen für Experimente der Kommunen geschaffen.

Ziel dieses Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle landesweit zur Anwendung zu empfehlen. Zu diesem Zweck können auf Antrag von Kommunen für einen begrenzten Zeitraum Rechtsvorschriften modifiziert angewendet werden. Mit dem bis zum 1. September 2011 befristeten Gesetz soll getestet werden, ob damit unternehmerisches Handeln und Existenzgründungen erleichtert werden können, die wirtschaftliche Entwicklung gefördert sowie Verwaltungsverfahren beschleunigt und die Kosten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und auch für die Verwaltung gesenkt werden können. Die allgemeine Experimentierklausel erlaubt die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards soweit Bundesrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Standards in diesem Sinne sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften). Diese Befreiung ermöglicht es, neue Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabenverzichts zu erproben.

Die Bedeutung der Erprobungsklausel liegt in

- der Chance für die Kommunen, für reglementierende und kostentreibende Auflagen bei der Aufgabenerfüllung unter Beachtung des gesetzgeberischen Ziels Alternativen zu entwickeln,
- der Erhöhung der Qualität der Regulierung mit dem Ziel einer besseren Rechtsetzung,
- dem Herbeiführen eines nachhaltigen Mentalitätswechsels bei den Beschäftigten der Behörden.

Nach § 2 Abs. 4 BbgStEG berichtet die Landesregierung dem Landtag alle zwei Jahre über den Stand und die Auswirkungen des Verfahrens. Mit dem mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 23. Dezember 2008 an den Vorsitzenden des Hauptausschusses übersandten „Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes“ vom Dezember 2008 ist dies erstmalig erfolgt. Der Bericht 2008 ist auf der Homepage der Leitstelle Bürokratieabbau unter <http://www.buerokratieabbau.brandenburg.de/sixcms/detail.php/472483> veröffentlicht.

### **A. Erprobungsanträge**

In den Jahren 2007 und 2008 standen die Antragstellung durch die Kommunen und die Entscheidungen der zuständigen obersten Landesbehörden im Mittelpunkt der Aktivitäten. Schwerpunkt der Aktivitäten bei der Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes in den Jahren 2009 und 2010 war die Erprobung in den Kommunen vor Ort und die begleitende Evaluation durch die TH Wildau [FH]. Neue Erprobungsthemen standen nicht im Vordergrund. Daher hat sich die Zahl der Anträge (116

Ende 2008) in den letzten zwei Jahren nur unwesentlich auf 120 erhöht.

Von den bisherigen 120 Anträgen wurden 45 genehmigt. Der Inhalt von 21 Erprobungsanträgen wurde – zum Teil nach einer vorherigen Ablehnung aus Rechtsgründen – durch Änderung der einschlägigen Regelung landesweit umgesetzt.

31 der 120 Anträge wurden abgelehnt, weil dem Antragsgegenstand Bundes- oder Europäisches Recht entgegenstanden, Rechte Dritter verletzt worden wären oder eine Zuständigkeitsverlagerung auch nach dem Standarderprobungsgesetz nicht möglich war.

21 Anträge wurden zurückgezogen oder haben sich in anderer Weise erledigt. In einigen Fällen ergab die Prüfung, dass der Antragsgegenstand bereits durch geltendes Recht geregelt wird und es deshalb keiner Erprobung mehr bedurfte. 2 Anträge befinden sich derzeit noch in Bearbeitung. Im Einzelnen wird auf die als Anlage beigefügte Übersicht verwiesen.

## **B. Themenfelder der genehmigten und landesweit umgesetzten Anträge**

Die Themenfelder erstrecken sich über sehr unterschiedliche Teile des Landesrechts. Die Vielfalt zeigt die folgende Übersicht:

Themenfelder	Beispiele
Straßenverkehrsrecht Straßenrecht	Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht
Schulwesen	vereinfachter Schulwechsel Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz
Bauordnung	Verzicht auf die Mindesthöhe der Aufenthaltsräume und Mindestgröße von Fenstern bei bestehenden Gebäuden Verzicht auf die Mindestabstände für Wertstoffe und Abfallbehälter zu Grundstücksgrenzen u. zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen
Naturschutz	Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne
Abwasser	Befreiung von der Genehmigungspflicht für Abwasseranlagen
Wertgrenzen	Anhebung der Wertgrenzen zur freihändigen Vergabe und beschränkten Ausschreibung
Sonstiges (Auswahl)	Durchführung von Reihenuntersuchungen durch die Havelland Kliniken GmbH Verfahren zur Wahlordnung des Landespersonalvertretungsrechts Vereinfachung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsrecht

## **C. Zuständigkeitsübertragung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Das Standarderprobungsgesetz eröffnet in § 3 auch die Möglichkeit, zur Erprobung einer orts- und bürgernahen Aufgabenerfüllung Aufgaben der Landkreise durch öf-

fentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde im Landkreis Elbe-Elster Gebrauch gemacht. Auf Grund der zwischen Landkreis, Ämtern und Gemeinden geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO für Parkerleichterungen zugunsten schwerbehinderter Menschen in diesem Landkreis zur Erprobung bei den Ämtern und Gemeinden.

## **D. Evaluation der Erprobungen**

### **I.**

Im Mai 2008 startete die Evaluation mit der wissenschaftlichen Begleitung durch die TH Wildau [FH]. Das Ziel der Evaluierung ist, das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz und die einzelnen genehmigten Versuche wissenschaftlich zu begleiten und zu bewerten. Durch die Begutachtung soll eine fundierte Grundlage geschaffen werden, auf der Landesregierung und Gesetzgeber die Entscheidung über eine landesweite Anwendung treffen können.

Die Evaluierung umfasst zehn Versuchsgegenstände aus sieben Rechtsbereichen. Es wurden drei Gruppenversuche (Zuständigkeitsübertragung StVO, stimmberechtigte Teilnahme des Schulträgers an der Schulkonferenz, Schulwechsel) und sieben Einzelversuche (Erstuntersuchung, Reihenuntersuchung, Höhe von Aufenthaltsräumen, Mindestabstände von Abfallbehältern, Vereinfachung des Verwendungsnachweises - Landeshaushaltsordnung, Wegfall der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne und Abwasseranlagen) angelegt. Insgesamt wurden 21 Kommunen in die Evaluation eingebunden.

Um die Transparenz zu gewährleisten und die Kommunikation zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern und den an der Erprobung beteiligten Institutionen zu vereinfachen, wurde im Mai 2008 eine Projektgruppe ins Leben gerufen. Diese Projektgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

- des Städte- und Gemeindebunds Brandenburg,
- des Landkreistags Brandenburg,
- der an der Erprobung teilnehmenden Fachressorts (MASF, MBJS, MdF, MI, MIL, MUGV) und
- der TH Wildau [FH].

Die Gutachterinnen und Gutachter haben in den Jahren 2009 und 2010 die Projektgruppe über ihr methodisches Vorgehen und den Stand der Evaluation unterrichtet. Aufgrund der bisher vorliegenden Rückmeldungen der an den Versuchen beteiligten Kommunen kamen die Gutachterinnen und Gutachter zu der vorläufigen Einschätzung, dass mit Fortschreiten des Erprobungszeitraums die Zufriedenheit der Kommunen mit dem Versuchsverlauf weiter gestiegen ist. Es wurde zunehmend weniger externe Unterstützung notwendig und der Aufwand für die Versuchsdurchführung nahm ab. Auch wurde insgesamt eine bessere Zielerreichung konstatiert. Abweichungen von der Versuchslinie oder unerwartete Effekte und Wirkungen traten selten auf. Die Resonanz bei den Bürgerinnen und Bürgern wird von den beteiligten Kommunen positiv bewertet.

Aus den im November 2010 noch laufenden 19 Versuchen sahen 13 Kommunen die Standarderprobung als geeignetes Mittel zur Beförderung von Bürokratieabbau an, während drei Kommunen ihr kritisch gegenüber standen und drei Kommunen keine

Aussage trafen.

Im Frühjahr 2011 wird die TH Wildau [FH] den Abschlussbericht vorlegen, der auch Empfehlungen für das weitere Vorgehen der Landesregierung enthalten wird.

## II.

Erste inhaltliche Ergebnisse liegen für die Erprobungen im Schulbereich vor. Hier wurden in den vergangenen drei Jahren insgesamt 12 Erprobungsanträge von Kommunen genehmigt, die sich den Erprobungsthemen „Schulkonferenz“ bzw. „Schulbezirkswechsel“ zuordnen lassen.

Am Versuch „Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied in der Schulkonferenz“ waren die Städte Prenzlau und Zossen, die Gemeinden Letschin und Kloster Lehnin sowie das Amt Ziesar beteiligt. Die Schulträger erprobten im Zeitraum der Schuljahre 2007/08 bis 2008/09 in Abweichung von § 90 Abs. 1 und § 91 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) die Mitwirkung in der Schulkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied. Gemäß § 90 Abs. 1 BbgSchulG ist der Schulträger nicht Mitglied der Schulkonferenz. Vielmehr wird er gemäß § 75 Abs. 4 BbgSchulG als Gast eingeladen. Dieser Status mit Gastrecht in der Schulkonferenz sollte im Rahmen der Erprobung durch die stimm- und damit gleichberechtigte Mitwirkung ersetzt werden.

Die Stadt Prenzlau sowie die Gemeinden Letschin und Kloster Lehnin hatten zum Ende der Versuchslaufzeit eine Verlängerung des Erprobungsvorhabens beantragt. Sie führen den Versuch in den Schuljahren 2009/10 bis 2010/11 fort. Darüber hinaus wurde vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin ein weiterer Erprobungsantrag auf stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Schulkonferenz für das Schuljahr 2010/11 gestellt, der zwischenzeitlich genehmigt worden ist.

Die bisher beendeten Erprobungsvorhaben zur stimmberechtigten Mitwirkung waren grundsätzlich erfolgreich. Zumindest ein Ziel des Standarderprobungsgesetzes, die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren wurde erreicht. Außerdem konnten weitere positive Impulse ausgelöst werden, beispielsweise eine Qualitätsverbesserung der Arbeit der Schulkonferenz.

Am Versuch „Entscheidung des Schulträgers zum Schulbezirkswechsel“ waren die Städte Zossen, Falkensee und Prenzlau sowie die Gemeinden Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien und Wustermark beteiligt. Die Schulträger erprobten im Zeitraum der Schuljahre 2007/08 bis 2009/10 in Abweichung von § 106 Abs. 4 BbgSchulG eine Zuständigkeitsverlagerung bei der Genehmigung von Ausnahmen zur Schulbezirksregelung vom Schulamt auf die Kommunen. Im Fokus der einzelnen Erprobungen standen jeweils voneinander verschiedene territoriale Zusammenhänge wie der innere oder der äußere Verflechtungsraum der Stadt bzw. die Zusammenarbeit von vier benachbarten Gemeinden.

Zum Sommer 2010 hatten die Städte Prenzlau und Zossen eine Verlängerung des Versuchszeitraumes für das Schuljahr 2010/2011 beantragt, die zwischenzeitlich genehmigt worden ist.

Für die beendeten Erprobungen laufen gegenwärtig die Abschlussarbeiten mit dem Ziel, die bisher gewonnenen Versuchsergebnisse zu systematisieren und aus fachlicher Sicht bezüglich landesweiter Umsetzungsmöglichkeiten zu bewerten. Nach vorläufiger Einschätzung werden der Verlauf der Versuche und die Resonanz der Bürgerinnen und Bürger darauf von den beteiligten Kommunen positiv bewertet.

## **E. Ausblick**

Die Anzahl und die Themenbreite der Anträge bestätigen, dass die durch das Standarderprobungsgesetz mögliche testweise Abweichung von bestehendem Landesrecht ein erfolgreicher Weg ist, um Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben. Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern. Dort hat der Landtag am 13. Oktober 2010 ein Standarderprobungsgesetz verabschiedet, das im Wesentlichen dem Inhalt des Brandenburgischen Erprobungsgesetzes entspricht. Erst nach Ablauf der Erprobungen kann jedoch abschließend bewertet werden, in welchem Umfang Normen und Standards reduziert werden.

Es ist beabsichtigt, das Standarderprobungsgesetz zu novellieren.

**Anlage:** Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
1	Landkreis Havelland	MUGV (MASGF)	Durchführung kinderärztlicher Reihenuntersuchungen durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	
2	Landkreis Havelland	MUGV (MASGF)	Durchführung der Erstuntersuchung durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	
3	Stadt Potsdam	MUGV (MASGF)	Potsdam pro Gesundheit - Erprobung von vertraglichen Leistungsvereinbarungen	Antrag gegenstandslos	Das Ziel des Antrages kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.
4	Landkreis Havelland	MUGV (MASGF)	Festsetzung von Aufbewahrungsfristen von Unterlagen der ehemaligen Polikliniken	Antrag wurde zurückgezogen	
5	Stadt Zossen	MBSJ	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	
6	Stadt Zossen	MBSJ	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	
7	Stadt Zossen	MBSJ	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Schule	Ablehnung	Die Zuständigkeitsverlagerung über die Kapazität und Zügigkeit einer Schule vom staatlichen Schulamt auf den Schulträger ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).
8	Gemeinde Kloster Lehnin	MBSJ	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	
9	Stadt Falkensee	MBSJ	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung	

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
10	Amt Schlieben	MBSJ	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen im ländlichen Raum	Ablehnung	Die Zuständigkeitsverlagerung über die Kapazität und Zügigkeit einer Schule vom staatlichen Schulamt auf den Schulträger ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).
11	Amt Schlieben	MBSJ	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung	Begründung entsprechend Ifd. Nr. 10
12	Amt Wustermark	MBSJ	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung	
13	Stadt Schönewalde	MBSJ	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung	Begründung entsprechend Ifd. Nr. 10
14	Gemeinde Dallgow-Döberitz	MBSJ	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	
15	Stadt Prenzlau	MBSJ	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	
16	Stadt Prenzlau	MBSJ	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	
17	Amt Neustadt (Dosse)	MBSJ	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung	Begründung entsprechend Ifd. Nr. 10
18	Amt Neustadt (Dosse)	MBSJ	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gesamtschulen mit gym. Oberschule	Ablehnung	Die Zuständigkeitsverlagerung über die Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen im ländlichen Raum ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
19	Stadt Prenzlau	MBSJ	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gymnasien	Ablehnung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 18
20	Stadt Prenzlau	MBSJ	Rechtsanspruchprüfung auf Kindertagesstättenplatz und Aufstellung Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung	Ablehnung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 18
21	Stadt Prenzlau	MBSJ	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 18
22	Stadt Prenzlau	MBSJ	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 18
23	Amt Ziesar	MBSJ	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	
24	Gemeinde Letschin	MBSJ	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	
25	Amt Letschin	MBSJ	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Antrag wurde zurückgezogen	
26	Gemeinde Schönwalde-Glien	MBSJ	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	
27	Amt Schlieben	MBSJ	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen durch Einsatz moderner Infotechnologie (Telelearning)	Ablehnung	Die Zuständigkeitsverlagerung über die Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen im ländlichen Raum ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).
28	Amt Scharmützelsee	MBSJ	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen	Antrag hat sich erledigt	Die Voraussetzungen für die Einrichtung und Fortführung von zwei Klassen mit insgesamt 30 Schülerinnen und Schülern sind gegeben.

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
29	Amt Scharmützelsee	MBSJ	Entscheidung des Schulträgers über Besuch einer anderen Schule	Antrag wurde zurückgezogen	
30	Amt Scharmützelsee	MBSJ	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen	
31	Stadt Treuenbrietzen	MBSJ	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen	
32	Amt Schlieben	MBSJ	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung - Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau	Ablehnung	Das Ziel des KitaG und der Richtlinie werden vom Antrag nicht erreicht.
33	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	MBSJ	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	
34	Landkreis Oder-Spree	MdF	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Änderungen im Besoldungsrecht sind nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung möglich. Mit der Novellierung der Leistungsprämien- und Zulagenverordnung wurden die Quoten landesweit vergrößert.
35	Landkreis Spree-Neiße	MdF	Vereinfachung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsrecht	Genehmigung	
36	Stadt Falkensee	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	
37	Stadt Zossen	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	
38	Stadt Oranienburg	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	
39	Stadt Prenzlau	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
40	Gemeinde Kloster Lehnin	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	
41	Amt Schlieben	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	
42	Stadt Schlieben	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	
43	Gemeinde Fichtwald	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	
44	Gemeinde Hohenbucko	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	
45	Gemeinde Kremtzaue	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	
46	Gemeinde Lebusa	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	
47	Stadt Werder (Havel)	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	
48	Landkreis Märkisch-Oderland	MI	Änderung § 15 Abs. 2 u. 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - Wegfall der katasterrechtlichen Einmessungspflicht	Antrag wurde zurückgezogen	
49	Stadt Putlitz	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	
50	Gemeinde Triglitz	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	
51	Gemeinde Pirow	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Antragsteller</b>	<b>Ressort</b>	<b>Antragsgegenstand</b>	<b>Verfahrensstand</b>	<b>Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen</b>
52	Gemeinde Gülitz-Reetz	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	
53	Gemeinde Berge	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	
54	Amt Putlitz/Berge	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	
55	Landkreis Märkisch-Oderland	MI	Verfahren zur Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	Genehmigung	
56	Wasserverband Schlieben	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	
57	Amt Peitz	MI	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	landesweite Umsetzung	
58	Gemeinde Nuthe-Urstromthal	MI	Befreiung von der StellenobergrenzenVO	Antrag ruht	
59	Stadt Werder (Havel)	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung	Das mit dem Antrag verfolgte Ziel kann durch Erlass einer Werbeanlagensatzung nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreicht werden.
60	Stadt Falkensee	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 60
61	Stadt Potsdam	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Antrag wurde zurückgezogen	
62	Gemeinde Schorfheide	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
63	Stadt Zossen	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Antragsteller</b>	<b>Ressort</b>	<b>Antragsgegenstand</b>	<b>Verfahrensstand</b>	<b>Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen</b>
64	Stadt Falkensee	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
65	Stadt Werder (Havel)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	
66	Amt Schlieben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	
67	Stadt Teltow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	
68	Amt Peitz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
69	Amt Neustadt (Dosse)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
70	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
71	Stadt Prenzlau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	
72	Stadt Bad Liebenwerda	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Genehmigung	
73	Gemeinde Kleinmachnow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	
74	Stadt Guben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	
75	Hansestadt Kyritz	MIL	Übertragung von Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde	Genehmigung	
76	Stadt Wittenberge	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
77	Stadt Luckau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	
78	Landkreis Spree- Neiße	MIL	Befreiung von § 38 Abs. 4 Straßengesetz - Die Planfeststellung oder Plangenehmigung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Wann dies der Fall ist soll statt der Planfeststellungsbehörde der Landkreis selbst entscheiden können.	landesweite Umsetzung	
79	Landkreis Spree- Neiße	MIL	Befreiung von § 23 Abs. 2 Straßengesetz - Versorgungsunternehmen sollen Anträge zur Verlegung öffentlicher Leitungen für Ortsdurchfahrten, für die nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, direkt beim Straßenbaulasträger stellen können, statt - wie bisher - bei der Gemeinde	Antrag gegenstandslos	Das Ziel des Antrages kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.
80	Landkreis Spree- Neiße	MIL	Befreiung von § 10 Abs. 3 Straßengesetz Die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis für Kunstbauten, die zu Straßen kreisangehöriger Gemeinden gehören, soll entfallen.	landesweite Umsetzung	
81	Landkreis Spree- Neiße	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht (Tarnkennzeichen)	Ablehnung	Die Einhaltung bundeseinheitlicher Standards ist bei Verlagerung auf die Landkreise und kreisfreien Städte sicherheitstechnisch nicht gewährleistet.  Im Übrigen ist die Zuständigkeit für Tarnkennzeichen und Übermittlungssperren nicht im Standarderprobungsgesetz enthalten.

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
82	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren für Boots- und Badestege. Es soll nur eine Behörde zuständig sein.	Ablehnung	Nach der Bauordnung besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit und daher ist auch keine Vereinheitlichung erforderlich.
83	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Zuständigkeit für die Anzeige der Fliegenden Bauten, deren Gebrauchsabnahme und ggf. erforderliche Nachabnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde sollte teilweise auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen werden.	Ablehnung	Die teilweise Zuständigkeitsverlagerung über die Anzeige von fliegenden Bauten von der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Ämter und amtsfreie Gemeinden ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht). Mit der jüngsten Novelle der Bauordnung wurde die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten auf 20 m <sup>2</sup> Grundfläche erweitert.
84	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Aufnahme der Genehmigungsfreiheit von Überdachungen bis 20 qm und Klarstellung, dass Überdachungen allgemein erfasst werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Mit der Novelle der Bauordnung wurde die Genehmigungsfreiheit von Überdachungen auf 20 m <sup>2</sup> Grundfläche landesweit eingeführt.
85	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten soll auf 20 m <sup>2</sup> Grundfläche und 60 m <sup>3</sup> umbauten Raum erweitert werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Mit der Novelle der Bauordnung wurde die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten auf 20 m <sup>2</sup> Grundfläche landesweit eingeführt.
86	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume und die Mindestgröße von Belichtungsöffnungen bei bestehenden Gebäuden	Genehmigung	
87	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindestabstände der Wertstoff- und Abfallbehälter zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen und zu Grundstücksgrenzen	Genehmigung	Mit der Novellierung der Bauordnung wurde der Verzicht auf die Mindestabstände der Werkstoff- und Abfallbehälter landesweit geregelt.

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
88	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Änderung §§ 53 Abs. 1 u. 55 Abs. 8 Nr. 1 Bauordnung - Erweiterung der Freistellung von der Baugenehmigungspflicht für Werbeanlage und Übergang der Zuständigkeit an die amtsfreien Ämter und Gemeinden.	Ablehnung	Die Erweiterung der Genehmigungsfreistellungen für Werbeanlagen können kreisangehörige Gemeinden durch Erlass von Werbeanlagensatzung nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreichen.
89	Stadt Oranienburg	MIL	Förderprogramm: Zukunft im Stadtteil-ZIS 2000 - Ausnahme von den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	landesweite Umsetzung	Mit In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Änderung der allg. Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung ist die beantragte Befreiung nicht mehr erforderlich.
90	Stadt Oranienburg	MIL	Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung - Ausnahme von den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	landesweite Umsetzung	Begründung entsprechend Ifd. Nr. 90
91	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt alleinige digitale Signatur d. Objektplaners	formlose Genehmigung, dann landesweite Umsetzung	Die elektronische Signatur des elektronisch gestellten Bauantrags ist nun in § 2 Abs. 5 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV 2009) geregelt.
92	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung von der Baugebührenverordnung	Antrag wurde zurückgezogen	
93	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz (elektronische Beteiligung der Landesbehörden)	formlose Genehmigung, dann landesweite Umsetzung	Die elektronische Beteiligung ist nach § 1 VwVfGBbG i.V.m. § 3a VwVfG 2009 zulässig, soweit die empfangende Behörde einen elektronischen Zugang dafür eröffnet.
	Landkreis Teltow-Fläming	MIL	Übertragung Regionalplanung auf den Landkreis		Fall wurde bisher als Antrag geführt, obwohl es sich lediglich um eine Anfrage handelte, die durch das MIL beantwortet wurde. Aus Gründen der Transparenz verbleibt er in der Liste, wird aber nicht weiter gezählt.

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
94	Stadt Finsterwalde	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Genehmigung	
95	Stadt Senftenberg	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Antrag wurde zurückgezogen	
96	Gemeinde Schorfheide	MUGV	Erlass von Ausgleichsmaßnahmen beim Bau von Radwegen (Tourismusförderung)	Antrag wurde zurückgezogen	
97	Amt Neustadt (Dosse)	MUGV	Abweichung von der Anwendung des § 48 Naturschutzgesetz.	Antrag wurde zurückgezogen	
98	Stadt Falkensee	MIL (MLUV)	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung	Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangiges Bundeswaldgesetz geregelt.
99	Gemeinde Schönwalde-Glien	MIL (MLUV)	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung	Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangiges Bundeswaldgesetz geregelt.
100	Stadt Falkensee	MIL (MLUV)	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung	Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)
101	Gemeinde Schönwalde-Glien	MIL (MLUV)	Aussetzung der Anwendung des § 10 des Waldgesetzes (LWaldG)	Ablehnung	Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)
102	Landkreis Spree-Neiße	MUGV	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	landesweite Umsetzung	
103	Landkreis Spree-Neiße	MUGV	Aufhebung der Richtlinie für die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen	Ablehnung	Die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen werden durch höherrangiges Bundesrecht geregelt.
104	Landkreis Spree-Neiße	MUGV	Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des MLUR zur Einleitung gereinigter Abwässer in das Grundwasser	Ablehnung	Bei Aufhebung der bestehenden Regelungen wäre wegen der gebotenen Einhaltung des Bundesrechts generell eine Einzelfallprüfung mittels Gutachten erforderlich (Folge: Erhöhung Kosten und Aufwand). In besonderen Einzelfällen kann ohnehin von den Vorgaben der VV Grundwasser abgewichen werden.

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
105	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	§ 62 Abs. 1 S. 3 Naturschutzgesetz - Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzbeiräten auf tatsächlich wichtige Vorgänge	Ablehnung	Das Recht der Naturschutzbeiräte würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.
106	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	landesweite Umsetzung	
107	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzverbänden nach § 63 Abs. 3 Nr. 5/6 Naturschutzgesetz auf Ausnahmen nach § 72 Abs. 2 Naturschutzgesetz und die in § 60 Abs. 2 Nr. 5 Naturschutzgesetz genannten Vorhaben	Ablehnung	Das Recht der Naturschutzverbände würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.
108	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Wegfall der Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen bzw. Beschränkung auf die in § 6 Abs. 1 Naturschutzgesetz in Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde zu beplanenden Nationalparks und Biosphärenreservate.	Ablehnung	Befreiung von der Verpflichtung, Landschaftsrahmenpläne aufzustellen, würde gegen Bundesrecht verstoßen.
109	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne der Landkreise	Genehmigung	
110	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Herausnahme eines besiedelten Gebietes (Innenbereich) aus einem Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ablehnung	Antragsziel kann durch Antragsteller selbst erreicht werden. Der dafür erforderlichen Zuständigkeitsverlagerung stimmt MLUV zu.
111	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Übergang der Zuständigkeit für die Überwachung von Abfallbehandlungsanlagen nach Einstellung des Betriebes (nun: Abfalllager) an den Landkreis mit allen, insbesondere finanziellen Konsequenzen.	Ablehnung	Die Zuständigkeitsverlagerung ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten Regelung durch Gesetz (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).
112	Landkreis Märkisch-Oderland	MUGV	Aktualisierung der Richtlinie zur Sicherung und zum geordnete Abschluss von Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential	Antrag wurde zurückgezogen	

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
113	Stadt Potsdam	MUGV	Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	
114	Amt Schlieben	MUGV	Erweiterung des Anwendungsbereiches der kommunalen Baumschutzsatzung	Antrag geändert in Bearbeitung	Das Amt Schlieben hat nach rechtlichem Hinweis durch MUGV sein ursprüngliches Antragsziel geändert. Es strebt jetzt die Übertragung von Zuständigkeiten durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem Amt Schlieben an (§ 3 Standarderprobungsgesetz). Diese Vereinbarung liegt dem MUGV zur Genehmigung noch nicht vor.
115	Stadt Cottbus	MUGV	Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	
116	Landkreis Uckermark	MUGV	Markierung von Wanderwegen	Genehmigung	
117	Stadt Cottbus	MUGV	Anzeige von Kanalnetzen unter einer Nennweite von 300 mm	Ablehnung	Der Wegfall einer landesrechtlichen Anzeigepflicht für Kanalisationen würde Bundesrecht entgegen stehen.
118	Landkreis Spree-Neiße	MWFK	Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde bei Dissens zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde nur auf Anforderung durch untere Denkmalschutzbehörde, ansonsten Entscheidung durch die untere Denkmalschutzbehörde selbst.	Ablehnung	Überschreitung des in § 8 Standarderprobungsgesetzes vorgesehenen rechtlichen Handlungsrahmens.

**Übersicht über die gestellten Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz**

Ifd. Nr.	Antragsteller	Ressort	Antragsgegenstand	Verfahrens- stand	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen
119	Landkreis Märkisch-Oderland	MWFK	Einschränkung der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren	Antrag wurde zurückgezogen	
120	Landkreis Elbe-Elster	MIL	Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	§ 3 StEG	Vereinbarungen wurden 2010 geschlossen